



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Mörschwil
Schulstrasse 3
9402 Mörschwil

Moritz Blöchliger
Juristischer Mitarbeiter
T 058 229 73 61
moritz.bloechlinger@sg.ch
BIM

St.Gallen, 2. Februar 2023

Kantonale Beurteilung des Gesuchs vom 14.12.2022

betreffend

Teilstassenplan

Gemeinde	Mörschwil		
Gesuch Nr. (Kanton)	22-8988	/ Amtsspezifische Nr.	RG05.22.001
Teilstassenplan	"Verbreiterung Goldachtobel – Basisstrasse" (Gemeindestrasse dritter Klasse)		

Federführende Stelle **Tiefbauamt, Rechtsdienst**

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Vorhaben erhalten Sie die entsprechenden Teilverfügungen und/oder Stellungnahmen der folgenden Stellen des Kantons:

Verfügung / Stellungnahme	Amt	Gebühr in Fr.	Sachbearbeiter/-in
Genehmigung Teilstassenplan	TBA, Rechtsdienst Konto 615000.431000	340.--	M. Blöchliger
Wasserbaurechtliche Bewilligung	Amt für Wasser und Energie	300.--	M. Steiner



Fischereirechtliche Bewilligung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	150.--	J. Schick
---------------------------------	--------------------------------------	--------	-----------

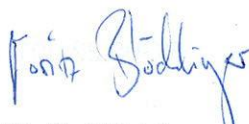
Die wasserbaurechtliche Bewilligung wurde vom Sachbearbeiter des Amtes für Wasser und Energie bereits im Zuge der Vorprüfung des Teilstrassenplans erstellt, weshalb sie vom 9. September 2022 datiert und mit einer anderen Gesuchs-Nummer versehen ist. Dies ändert jedoch nichts an der Gültigkeit der Bewilligung als Bestandteil der vorliegenden Genehmigung.

Gebühren

Gestützt auf Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) ist für die Bewilligungen, Verfügungen / Stellungnahmen eine Gesamtgebühr von **Fr. 790.--** zu entrichten (die Gebühr für die Verfahrenskoordination ist darin enthalten).

Freundliche Grüsse

Für das Tiefbauamt
Rechtsdienst AFU


Moritz Blöchlinger

Beilagen:

- Genehmigung mit Beilagen
- Rechnung



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Mörschwil
Schulstrasse 3
9402 Mörschwil

Moritz Blöchliger
Juristischer Mitarbeiter
T 058 229 73 61
moritz.bloechlinger@sg.ch
BIM

St.Gallen, 2. Februar 2023

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Mörschwil	
Gesuch Nr. (Kanton)	22-8988	/ RG05.22.001
Teilstrassenplan	"Verbreiterung Goldachtobel – Basisstrasse" Gemeindestrasse dritter Klasse	

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan "Verbreiterung Goldachtobel – Basisstrasse" (Gemeindestrasse dritter Klasse) wird genehmigt.
2. Die fischereirechtliche Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St.Gallen vom 30. Januar 2023 bildet integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die wasserbaurechtliche Bewilligung des Amtes für Wasser und Energie des Kantons St.Gallen vom 9. September 2022 bildet integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.
4. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Der Bauherr soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.



5. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.

Die Verwertungswege und die Ablagerungsorte (Deponiestandorte) von mineralischen Bauabfällen (Strassenaufbruch, Betonabbruch, Ausbausphal), Boden und Aushubmaterial sind in einem Entsorgungskonzept (gemäss Art. 16 VVEA) aufzuzeigen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.

Der Ersatz des Bachdurchlasses darf zu keiner Gewässerverschmutzung führen. Es sind geeignete Schutzmassnahmen aufzuzeigen.

6. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
7. Das Kantonsforstamt St.Gallen hält fest, dass die Goldachtobel-Basisstrasse unmittelbar entlang des Waldrandes verläuft. Das Projekt hat auf den Wald jedoch keinen Einfluss (keine Beanspruchung von Waldareal), weshalb dem Teilstrassenplan die Zustimmung erteilt wird.
8. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 790.-- (bestehend aus: Gebühr für wasserbaurechtliche Bewilligung von Fr. 300.--, Gebühr für fischereirechtliche Bewilligung von Fr. 150.-- und Gebühr für Genehmigung Teilstrassenplan von Fr. 340.--) festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan "Verbreiterung Goldachtobel – Basisstrasse",
Situation 1:250, 2-fach
- Fischereirechtliche Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom 30. Januar 2023
- Wasserbauliche Bewilligung des Amtes für Wasser und Energie vom 9. September 2022

Kopie an:

- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
 . Fischerei
- Amt für Wasser und Energie
 . Wasserbau



Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

BUD-AFU-RURD
Moritz Blöchlinger

Jan Schick
Fachmitarbeiter Fischerei
Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
T 058 229 21 93
jan.schick@sg.ch
www.anjf.sg.ch
JaS

St.Gallen, 30. Januar 2023

Fischereirechtliche Bewilligung

<i>Gemeinde:</i>	Mörschwil
<i>Gesuchs-Nr. Kanton</i>	22-8988
<i>Bauherrschaft:</i>	Gemeinderat Mörschwil, Schulstrasse 3, 9402 Mörschwil
<i>Vorhaben:</i>	RG05.22.001: TSP "Verbreiterung Goldachtobel – Basisstrasse" (G3)
<i>Standort:</i>	Untere Waid, Riedererhof
<i>Fischereirechtlich relevante Massnahmen:</i>	Ersatz Durchlass Gewässerquerung
<i>Gewässer:</i>	Riedererhofbach
<i>Koordinaten:</i>	2'749'604 / 1'257'610

Sachverhalt

Im Kontext des Neubaus der RWSG Transportleitung und der Sanierung der Gemeindestrasse vom Abzweiger Rorschacherstrasse wird der Riedererhofbach gequert. Die bestehende Eindolung des Riedererhofbachs wird im Strassenbereich durch ein Betonrohr ersetzt.

Bewilligung

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) erteilt für das oben erwähnte Vorhaben die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0; abgekürzt: BGF) und nach Art. 7 des Gesetzes über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz) vom 10. Juni 2008 (sGS 854.1; abgekürzt FiG) in Verbindung mit Art. 2 der Fischereiverordnung (sGS 854.11) gemäss folgenden Bestimmungen:



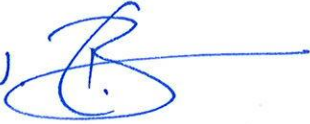
1. Die Arbeiten sind bei Niederwasser durchzuführen; Trübungen sind soweit möglich zu vermeiden. Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten im Gewässer eine Wasserhaltung einzurichten, damit untenliegende Gewässerareale während dem Eingriff genügend benetzt sind. Muss aus bautechnischen Gründen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden, ist der Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Fischereiaufseher abzusprechen. Es darf kein Betonwasser in das Gewässer gelangen.
2. Während der Laichzeit und der Entwicklungszeit der abgelegten Eier im Einzugsgebiet der Bachforellen vom **1. November bis 1. April** dürfen weder Arbeiten im Wasser selbst noch solche, die Beeinträchtigungen des Wassers (durch Einleiten von Schwebstoffen, Baustellenentwässerungen usw.) bewirken könnten, ausgeführt werden. Ebenso ist das Befahren des Gewässers nicht gestattet.
3. Die Arbeiten sind vom Bewilligungsnehmer zu überwachen. Für Schäden aller Art, die auf die Arbeiten zurückzuführen sind, haftet der Bewilligungsnehmer.
4. Dem zuständigen, kantonalen Fischereiaufseher (siehe Verteiler) ist mindestens **zwei Wochen** vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen. Der Fischereiaufseher ist befugt, Massnahmen (insbesondere Abfischarbeiten) zum Schutz der Fische und der anderen Wassertiere anzuordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.
5. Bauarbeiten im Gewässerbereich sind zügig voranzutreiben und dürfen ohne Not (z. B. Hochwasser) nicht unterbrochen werden. Bei Unterbrüchen von mehr als 21 Tagen ist vor Beginn der Arbeiten wieder der Fischereiaufseher zu verständigen.
6. Die Bewilligung kann vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei jederzeit ohne Entschädigungspflicht eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn:
 - a) die massgebenden Bestimmungen und Auflagen nicht eingehalten werden;
 - b) überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.
7. Wird vor dem **31. Dezember 2026** nicht mit dem Bau der Anlage begonnen, so erlischt die Bewilligung.

Gebühren:

Die *Bewilligungsgebühr* wird in Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie gemäss Nr. 10.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) auf **Fr. 150.00** festgesetzt.



Freundliche Grüsse

i. U. 

Dominik Thiel
Amtsleiter

Rechtsmittel:

Die Rechtsmittelbelehrung richtet sich nach der Rechtsmittelbelehrung im Gesamtentscheid der politischen Gemeinde. Massgebend ist Art. 132 Abs. 3 Bst. a des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1).

Mitteilung an:

- Pächter: FV St.Gallen, Remo Wespi, Wilen 11, 8588 Zihlschlacht
- Kantonale Fischereiaufsicht: Marcel Zottele, Obere Böschachstrasse 3, 9444 Diepoldsau (Tel. 058 229 00 49)



Amt für Wasser und Energie

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Marco Steiner
Projektleiter
Bau- und Umweltdepartement
Amt für Wasser und Energie
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 21 08
marco.steiner@sg.ch
www.wasser.sg.ch
SMA

St.Gallen, 9. September 2022

Wasserbaurechtliche Bewilligung

Gemeinde:	Mörschwil
Gesuchs-Nr.:	22-6037
Gesuchsteller(in):	Gemeinderat Mörschwil, Schulstrasse 3, 9402 Mörschwil
Vorhaben:	Teilstrassenplan "Verbreiterung Goldachtobel – Basisstrasse" (G3)
Wasserbaulich relevante Massnahmen:	Ersatz Durchlass Riederenhofbach Querung Riederenhofbach
Standort(e):	Untere Waid / Riederenhof
Koordinaten:	2'749'604 / 1'257'610

Sachverhalt

Durch den Neubau der RWSG Transportleitung wird die Gemeindestrasse vom Abzweiger Rorschacherstrasse bis an den Waldrand aufgebrochen. Die bestehende Betonstrasse wird anschliessend saniert. Mit der Strassensanierung und der RWSG Transportleitung wird der Riederenhofbach gequert. Die bestehende Eindolung des Riederenhofbachs ist hydraulisch ungenügend und wird im Strassenbereich durch ein Betonrohr DN 1000 mm ersetzt.

Erwägungen

A) Wir empfehlen den Eindolungsersatz um ca. 1 m in Fliessrichtung zu verlängern, damit bei einem künftigen Ersatz der folgenden Eindolungsstrecke keine Grabarbeiten im Strassenbereich erforderlich werden.



Bewilligung

Das Amt für Wasser und Energie erteilt für das oben erwähnte Vorhaben die wasserbaurechtliche Bewilligung nach Art. 9 des Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1), die Bewilligung nach Art. 37 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) sowie die Zustimmung nach Art. 37b des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1) gemäss folgenden Bestimmungen:

1. Muss die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt ersetzt, verstärkt oder anderweitig angepasst werden, bedarf dies einer neuen wasserbaurechtlichen Bewilligung.
2. Während der Bauausführung ist der Bereich des Gewässers stets soweit freizuhalten, dass der Hochwasserabfluss gewährleistet bleibt.
3. Der Kanton haftet nicht für Schäden, die durch den Bau oder Bestand der Anlage entstehen.
4. Die Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn:
 - a) die massgebenden Bestimmungen nicht eingehalten werden;
 - b) überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.
5. Sollten wichtige öffentliche Interessen eine Anpassung der Anlage erfordern, so können die nötigen baulichen Massnahmen – ungeachtet dieser Bewilligung – verlangt werden, und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung.
6. Als Unterlagen für die vorliegende Bewilligung sind massgebend:
 - Projekt der Wälli AG Ingenieure, St.Gallen, umfassend:
 - . Übersichtsplan 1:25'000 (Plan Nr. 3105-0526-14-20) vom 12. August 2002,
 - . Technischer Bericht (Projekt Nr. 3105-0526-14) vom 12. August 2002,
 - . Entwässerung und Werkleitungsplan 1:250 (Plan Nr. 3105-0526-14-15) vom 12. August 2002,
 - . Längsschnitt Bachdurchlass 1:50 (Plan Nr. 3105-0526-14-26) vom 12. August 2002.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 10.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Bewilligungsgebühr auf **Fr. 300.--** festgesetzt.



Rechtsmittel

Die Rechtsmittelbelehrung richtet sich nach der Rechtsmittelbelehrung im Gesamtentscheid der politischen Gemeinde. Massgebend ist Art. 132 Abs. 3 Bst. a des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1).

Für das Amt für Wasser und Energie
Abteilung Wasserbau

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'H. Meier'.

Der Leiter
Heinz Meier

Kopie durch federführende Stelle bei Eröffnung an
– Wälli AG Ingenieure, Heiligkreuzstrasse 5, 9008 St.Gallen